

Satzung
für die
Freiwillige Feuerwehr
Stadt Scheinfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Stadt Scheinfeld". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintrag führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Scheinfeld.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der "Freiwilligen Feuerwehr Stadt Scheinfeld" bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Unterstützung der Ausbildung und Ausrüstung in jeglicher Form (z.B. Unterstützung bei der Organisation von Übungen, der Ausbildung, Beschaffung von Ausbildungshilfen, etc.).
- (2) Ausbildung und Förderung der Jugendfeuerwehr Stadt Scheinfeld
- (3) Ausbildung und Förderung der Kinderfeuerwehr Stadt Scheinfeld
- (4) Förderung der Kultur und Traditionen im Feuerwehr- und Brandschutzwesen
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es wird keine Person durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder durch
- (6) unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Wenn ein aktives Mitglied in Folge eines
- (3) Dienstunfalls für den FW-Dienst ausfällt tritt automatisch in den passiven Dienst über. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand darüber, ob jemand nach Beendigung des aktiven Dienstes passives Mitglied wird. Fördernde Mitglieder unterstützen den
- (4) Verein durch Zahlung eines regelmäßigen jährlichen Beitrages oder durch besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende, als ehemalige Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie soll Ihren Wohnsitz in Scheinfeld haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmende Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist erst dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Betroffene Mitglied des Vereines.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer,

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den geschäftsführenden Vorstand noch folgende Personen an:

- e. der Kommandant
- f. der stellvertretende Kommandant
- g. 1 Vertrauensperson
- h. 1 Löschmeistervertreter
- i. Jugendwart
- j. Jugendsprecher

- (2) Die unter Abs. 1 (a bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder (Abs. 1 (a bis d)) genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Alle ernannten Löschmeister wählen in einer geschlossenen Versammlung einen Vertreter für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (5) Von den unter Abs. 1 Nr. g genannten Vertrauensleute wird einer von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
- (6) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierfür ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder können auch jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung der Vereinsvermögens,
 - e. Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedschaften,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes nach §26 BGB haben die Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende kann intern den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 150 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine
- (2) Woche vorher einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 genannten Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei
- (3) Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Im Kalenderjahr finden mindestens vier erweiterte Vorstandssitzungen statt, die von allen Vereinsmitgliedern besucht werden können. Damit haben alle Mitglieder die
- (5) Möglichkeit, beratend auf Entscheidungen des Vorstandes einzuwirken. Die alleinige Entscheidungsbefugnis hat der Vorstand.
- (6) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Zuwendungen der Gemeinde, Spenden und Beiträgen aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.
- (3) Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, geprüft. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Wahl und Abberufung der unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Erstellung und Änderung der Beitragsordnung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich beantragen, dass weitere Punkte
- (5) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt diese Regelung nicht; hier können nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins- auch Ehrenmitglied-, dass das 12. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (3) Bei Beschlüssen über Umlagen oder die Beitragsordnung/den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom aufnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis, sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Datenschutz

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.

Die genauen Regelungen zum Datenschutz innerhalb des Vereins werden in einer gesonderten Datenschutzordnung geregelt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Scheinfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister

beim Amtsgericht Fürth am 02.11.2010 unter Nr. VR 200521